



AMTSBLATT

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

13. Jahrgang

21. September 2009

Nr. 1

Inhalt

Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

Bekanntmachungsverfügung

Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung – EWS) - Seite 8

Bekanntmachungsverfügung

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) - Seite 26

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 05.06.1998 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WVS) in ihrer Sitzung am 09.09.2009 die folgende Neufassung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser beschlossen:

Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

Inhaltsübersicht

- I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
 - I.1. Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität
 - I.2. Bereitstellungsentgelt für Reserveanschlüsse
 - I.3. Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre
- II. Baukostenzuschuss
- III. Hausanschlusskosten
 - III.1. Kostenerstattung für die Erstellung eines Hausanschlusses gemäß § 10 VBW-AB
 - III.2. Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziff. III.1.2 bis III.1.6 hinausgehen
 - III.3. Kostenerstattungen für Arbeiten auf dem Privatgrundstück
- IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen
- V. Bauwasseranschlüsse
- VI. Inkrafttreten

I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

I.1. Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität

Für die Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität erhebt der Zweckverband einen Grundpreis zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung sowie einen verbrauchsabhängigen Mengenpreis.

I.1.1 Grundpreis je Wasserzähler und Jahr auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. Anschlussnennweiten

| Zählergröße / Anschlussnennweite | Netto | MWSt.-Satz | Endbetrag |
|--------------------------------------|------------|------------|------------|
| kleiner bis einschließlich Qn 5 | 61,00 € | 7% | 65,27 € |
| größer Qn 5 bis einschließlich Qn 6 | 210,00 € | 7% | 224,70 € |
| größer Qn 6 bis einschließlich Qn 10 | 368,00 € | 7% | 393,76 € |
| bis DN 50 | 490,00 € | 7% | 524,30 € |
| bis DN 80 | 920,00 € | 7% | 984,40 € |
| bis DN 100 | 1.840,00 € | 7% | 1.968,80 € |
| bis DN 150 | 3.681,00 € | 7% | 3.938,67 € |
| DN 150 und Verbundzähler | 4.294,00 € | 7% | 4.594,58 € |

I.1.2 Der Mengenpreis für den Bezug von Leitungswasser in Trinkwasserqualität beträgt je Kubikmeter (m³) Trinkwasser

| Netto | MWSt.-Satz | Endbetrag |
|--------|------------|-----------|
| 1,52 € | 7% | 1,63 € |

I.2 Bereitstellungsentsgelt für Reserveanschlüsse

Das Bereitstellungsentsgelt ist durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserveanschluss besitzen. Das Bereitstellungsentsgelt je Monat beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserveanschlusses:

| Durchmesser des Reserveanschlusses in mm | Netto | MWSt.-Satz | Endbetrag |
|--|----------|------------|-----------|
| 100 (28 m ³ /h) | 36,00 € | 7% | 38,52 € |
| über 100 bis 150 (64 m ³ /h) | 51,00 € | 7% | 54,57 € |
| über 150 bis 200 (112 m ³ /h) | 72,00 € | 7% | 77,04 € |
| über 200 bis 300 (252 m ³ /h) | 102,00 € | 7% | 109,14 € |
| über 300 (über 252 m ³ /h) | 128,00 € | 7% | 136,96 € |

Für das aus dem Reserveanschluss entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.3. Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre

Für die vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Entgelte zu entrichten:

I.3.1 Das Bereitstellungsentsgelt beträgt für jedes vom Zweckverband bereit gestellte Standrohr:

| Netto | MWSt.-Satz | Endbetrag | |
|-------------|------------|-----------|---------|
| je Ausleihe | 20,00 € | 7% | 21,40 € |

I.3.2 Mietpreis für jedes vom Zweckverband bereitgestellte Standrohr je Tag

| Netto | MWSt.-Satz | Endbetrag | |
|--------|------------|-----------|--------|
| Qn 2,5 | 1,47 € | 7% | 1,57 € |
| Qn 6 | 1,53 € | 7% | 1,64 € |
| Qn 10 | 2,80 € | 7% | 3,00 € |

I.3.3 Für das aus dem Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.3.4 Sicherheitsleistung

Bei Ausgabe des Standrohres erhebt der Zweckverband vom Mieter je Standrohr eine Sicherheitsleistung nach folgenden Sätzen:

| | Netto | MWSt.-Satz | Endbetrag |
|-------------------------------|----------|------------|-----------|
| für Anschlussnennweite Qn 2,5 | 370,00 € | 0% | 370,00 € |
| für Anschlussnennweite Qn 6 | 380,00 € | 0% | 380,00 € |
| für Anschlussnennweite Qn 10 | 690,00 € | 0% | 690,00 € |

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen an den Mieter erstattet.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter, insbesondere auf Zahlung der Miete sowie des Mengenpreises für entnommenes Leitungswasser, zu verrechnen.

Der Zweckverband ist ebenfalls zu einer Verrechnung der Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter wegen Verlust oder Beschädigung des Standrohres oder seiner Zubehörteile oder wegen verspäteter Rückgabe des Standrohres oder seiner Zubehörteile berechtigt, soweit Verlust, Beschädigung oder verspätete Rückgabe vom Mieter zu vertreten sind.

I.3.5 Abschlagszahlung (zu § 25 VBW-AB)

Der Zweckverband erhebt bei Übergabe des Standrohres eine angemessene Abschlagszahlung für den voraussichtlichen Verbrauch je Standrohr.

Die Höhe der Abschlagszahlung kann bis zu 50% des geschätzten Entgeltes für die voraussichtliche Entnahme von Leitungswasser betragen.

II. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 5 (3) der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Wasserversorgung (VBW-EB) beträgt

| | Netto | MWSt.-Satz | Endbetrag |
|---|--------|------------|-----------|
| - je m² anrechenbare Grundstücksfläche nach § 5 (3) Satz 2 VBW-EB | 2,18 € | 7% | 2,33 € |
| - je m² anrechenbare Geschossfläche nach § 5 (3) Satz 3 bis 10 VBW-EB | 5,82 € | 7% | 6,28 € |

III. Hausanschlusskosten

III.1 Kostenerstattung für die Erstellung eines Hausanschlusses gemäß § 10 VBW-AB

| | Netto | MWSt.-Satz | Endbetrag |
|--|------------|------------|------------|
| III.1.1 Grundbetrag für das Genehmigungsverfahren, die Anbohrung an die Hauptversorgungsleitung und die Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich | 1.235,00 € | 7% | 1.321,45 € |
| III.1.2 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Aufgraben ohne besondere Oberflächenwiederherstellung je voller Meter | 43,00 € | 7% | 46,01 € |
| III.1.3 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Bohren oder ähnliche Verfahren ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für notwendige Kontrollgrabungen je voller Meter | 43,00 € | 7% | 46,01 € |
| III.1.4 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück nach III.1.2, jedoch bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Anschlussnehmer | 14,00 € | 7% | 14,98 € |

| | | | | |
|--------------|---|---|--------------|---|
| III.1.5 | Arbeiten im Haus- und Schachtbereich | | | |
| III.1.5.1 | Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, einschließlich Zähleranschlussbügel bis Qn 6, komplett mit Armaturen montieren und Gesamtleitung desinfizieren, spülen und in Betrieb nehmen (ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für die Aufgrabung zur Herstellung der Wanddurchführung) je Stück | 381,00 € | 7% | 407,67 € |
| III.1.5.2 | Zusätzlicher Aufwand für eine Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, die durch Mauern stärker als 1 Meter oder nicht horizontal vom Zweckverband hergestellt werden muss | nach Aufwand zuzüglich Pauschale nach Ziff. III.1.5.1 | 7% | nach Aufwand zuzüglich Pauschale nach Ziff. III.1.5.1 |
| III.1.5.3 | Wanddurchführung wie zu Ziffer III.1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung durch den Anschlussnehmer | 361,00 € | 7% | 386,27 € |
| III.1.5.4 | Wanddurchführung wie Ziffer III.1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung und Einbau der handelsüblichen und zugelassenen Durchführungs- und Abdichtungsgarnitur durch den Anschlussnehmer (die Haftung für die Dichtigkeit liegt uneingeschränkt beim Anschlussnehmer) | 295,00 € | 7% | 315,65 € |
| III.1.6 | Herstellung einer zusätzlichen Absperrvorrichtung gemäß Ziffer 11 Abs. 3 VBW-EB | 130,00 € | 7% | 139,10 € |
| III.1.7 | Hausanschlüsse, die nach der Art von der üblichen Inanspruchnahme abweichen oder mit einer größeren Dimension als DN 50 | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| III.2 | Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziffer III.1.2 bis III.1.6 hinausgehen | | | |
| III.2.1 | Einbau einer Zähleranlage Qn 10 je Stück | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| III.2.2 | Baumschutz auf Privatgrund je Baum | 46,00 € | 7% | 49,22 € |
| III.2.3 | Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück von Gebüsch, Gegenständen, Schutt u.ä. räumen und auf dem Grundstück lagern | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| III.2.4 | Erschwernisse beim Errichten der Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück durch Fundamente, Bodenbelastungen, gefrorenen Boden u. ä. | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| III.2.5 | Grundwasserabsenkung Pauschale je Absenkung zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer | 265,00 € | 7% | 283,55 € in der tatsächlich entstandenen Höhe |
| III.2.6 | Grundwasserabsenkung durch Brunnen Pauschale je Absenkung zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer | 1.325,00 € | 7% | 1.417,75 € in der tatsächlich entstandenen Höhe |
| III.2.7 | Platten, Betonverbund, Mosaik aufnehmen und aus vorhandenem Material wiederherstellen je m ² Lieferung von Ersatzmaterial | 33,00 € nach Aufwand | 7% 7% | 35,31 € nach Aufwand |
| III.2.8 | Asphalt fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen je m ² | 306,00 € | 7% | 327,42 € |
| III.2.9 | Beton fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen je m ² | 212,00 € | 7% | 226,84 € |

| | | | | |
|--------------|---|--|----|---|
| III.3 | Kostenerstattungen für Arbeiten auf dem Privatgrundstück zur Instandsetzung, Erneuerung, Umlegung und Stilllegung von Hausanschlüssen | | | |
| III.3.1 | Instandsetzung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sofern die Instandsetzung aufgrund des Alters bzw. der Materialbeschaffenheit der Leitung nach Entscheidung des Zweckverbandes möglich ist | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| III.3.2 | Instandsetzung einer Hausanschlussleitung wie III.3.1, wenn eine Erneuerung aufgrund des Leitungszustandes erfolgen muss, oder wenn aus technischen Gründen nach Arbeiten im öffentlichen Bereich auch die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück erneuert werden muss | gem. Ziff. III.1.7 und Ziff. III.2.1 bis III.2.9 | 7% | gem. Ziff. III.1.2 bis III.1.7 und Ziff. III.2.1 bis III.2.9 |
| III.3.3 | Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers) | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| III.3.4 | Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Hausanschlusses | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| III.3.5 | Endgültige Stilllegung eines Hausanschlusses mit Trennung von der Hauptversorgungsleitung ohne Entfernung der alten Rohrleitung | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| III.3.6 | Entfernung und Entsorgung der alten Hausanschlussleitung nach endgültiger Stilllegung | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| III.3.7 | Umlegung von Hausanschlussleitungen auf Privatgrundstücken auf Veranlassung des Anschlussnehmers | wie Ziffer III.1.2 bis III.1.4 | 7% | wie Ziffer III.1.2 bis III.1.4 |
| III.3.8 | Veränderung der Wanddurchführung und des Zähleranschlussbügels aufgrund von Umlegungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers | wie Ziffer III.1.5 bis III.1.7 | 7% | wie Ziffer III.1.5 bis III.1.7 |
| IV. | Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen | | | |
| IV.1 | Einbau von Wasserzählern | | | |
| IV.1.1 | Einbau eines Wasserzählers zusätzlich zum Zähler für einen Neuanschluss und sonstiger Einbau, Ausbau oder Wechsel auf Veranlassung des Anschlussnehmers je Stück | 64,50 € | 7% | 69,02 € |
| | jeder weitere Zählereinbau oder -wechsel auf demselben Grundstück ohne zusätzliche Anfahrt | 21,50 € | 7% | 23,01 € |
| IV.1.2 | Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB einschließlich Einbau, Ausbau oder Wechsel der Messeinrichtung, wenn eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird | kostenlos | | |
| IV.1.3 | Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB, wenn die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| IV.1.4 | Einbau, Ausbau oder Wechsel von Großwasserzählern je Stück | 258,00 € | 7% | 276,06 € |
| IV.1.5 | Wasserzählerschacht aus Beton gemäß Ziff. 7 VBW-EB für Zähleranschlussbügel bis Qn 6 liefern, einbauen einschließlich aller Leistungen gemäß Ziffer III.1.5. Der Schacht wird Eigentum des Kunden | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| IV.1.6 | Wasserzählerschacht aus Kunststoff gemäß Ziff. 7 VBW-EB für Zähleranschlussbügel bis Qn 6 liefern, einbauen einschließlich aller Leistungen gemäß Ziffer III.1.5. Der Schacht wird Eigentum des Kunden | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |

| IV.2 Nachträglicher Einbau oder Austausch von Zähleranschlussbügeln, Beseitigung von Schäden am Wasserzähler | | | |
|---|---|-------------------------|-------------------------------|
| IV.2.1 | Erstmaliger Einbau eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 in bestehende Anlagen oder Austausch eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 im Rahmen einer Auswechslung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Beschädigung der Wasserzähleranlage aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Anschlussnehmers je Stück | 197,50 € | 7% 211,33 € |
| IV.2.2 | Erstmaliger Einbau oder Austausch eines Zähleranschlussbügels wie IV.2.1, jedoch mit Zähleranschlussbügel größer Qn 6 bis Qn10 | nach Aufwand | 7% nach Aufwand |
| IV.2.3 | Beseitigung einer Beschädigung des Wasserzählers bei mechanischer Beschädigung oder Frostschaden - Pauschale für Arbeitsaufwand je Schadensfall - Kosten für Ersatzbeschaffung eines geeichten Wasserzählers | 64,50 € nach Aufwand | 7% 69,02 € 7% nach Aufwand |
| IV.3 Erneuerung entfernter Plomben | | | |
| | - je Kundenbesuch und erste Plombe je Stück | 43,00 € | 7% 46,01 € |
| | - weitere Plombe in der gleichen Anlage je Stück | 2,50 € | 7% 2,68 € |
| IV.4 | Vergebliche Anfahrt zum Zählerwechsel trotz Terminvereinbarung oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat je Anfahrt | 43,00 € | 7% 46,01 € |
| IV.5 Ersatz von Verzugsschaden | | | |
| IV.5.1 | Pauschalentgelt für Mahnschreiben nach Verzugseintritt je Mahnschreiben | 4,50 € | 7% 4,80 € |
| IV.5.2 | Sondergang zum Inkasso fälliger Beträge nach schriftlicher Mahnung je Gang | 21,50 € | 7% 23,01 € |
| IV.6 Einstellung der Versorgung gemäß § 33 VBW-AB | | | |
| IV.6.1 | Einstellung der Versorgung bei Vorhandensein eines Absperrventils im öffentlichen Bereich bzw. durch Ausbau und Verplombung der Zähleranlage je Einstellung | 64,50 € | 7% 69,02 € |
| IV.6.2 | Einstellung der Versorgung wie nach Ziffer IV.6.1 jedoch durch Trennung der Hausanschlussleitung bei Fehlen eines Absperrventils im öffentlichen Bereich | nach Aufwand | 7% nach Aufwand |
| IV.6.3 | Wiederinbetriebnahme einer nach IV.6.1 gesperrten Anlage - je Wiederinbetriebnahme innerhalb der Dienstzeit - je Wiederinbetriebnahme außerhalb der Dienstzeit | 64,50 € 129,00 € | 7% 69,02 € 7% 138,03 € |
| IV.6.4 | Wiederinbetriebnahme einer nach IV.6.2 gesperrten Anlage | nach Aufwand | 7% nach Aufwand |
| V. Bauwasseranschlüsse | | | |
| V1 | Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis in den späteren Anschlussraum (-schacht) | wie Ziffer III und IV | 7% wie Ziffer III und IV |
| V2 | Herstellung eines Bauwasseranschlusses mit provisorischem Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze gemäß Ziffer III.1.1 Pauschale | 1.235,00 € | 7% 1.321,45 € |

| | | | | |
|----|---|--------------------------------|----|--------------------------------|
| V3 | Montage des Wasserzähleranschlussbügels in einem vom Antragsteller bereitzustellenden Schacht, Bauwagen oder ähnlichem vorübergehendem Bauwerk einschließlich Montage eines Wasserzählers bis Qn 6 je Montage | 197,50€ | 7% | 211,33 € |
| V4 | Montage des Wasserzähleranschlussbügels wie Ziffer V.3, jedoch einschließlich Montage eines Wasserzählers größer Qn 6 bis Qn 10 | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| V5 | Demontage eines Bauwasseranschlusses mit provisorischem Übergabepunkt nach Ziffer V.2 bei endgültiger Herstellung des Hausanschlusses je Demontage | nach Aufwand | 7% | nach Aufwand |
| V6 | Endgültige Herstellung der Hausanschlussleitung, der Wanddurchführung und des Wasserzähleranschlussbügels nach Demontage des provisorischen Anschlusses | wie Ziffer III.1.2 bis III.1.5 | 7% | wie Ziffer III.1.2 bis III.1.5 |

VI. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltregelung des WAZV „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 05.09.2007 außer Kraft.

Kleinmachnow, am 10.09.2009

gez.: Grubert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ am 09.09.2009 mit Beschluss DS-Nr.: 36/2009 beschlossenen **Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)** im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, am 10. 09. 2009

gez.: Grubert
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat auf ihrer Sitzung am 09.09.2009 die folgende Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung - EWS) beschlossen:

**Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm
im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Erfüllung der Verbandsaufgabe der schadlosen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow) und Stadt Teltow die Beseitigung von Schmutzwasser mittels einer leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage und von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Schmutzwasserbeseitigung) als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- Der Zweckverband betreibt zur Erfüllung der Verbandsaufgabe der schadlosen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow) und Stadt Teltow die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlammabeseitigung) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes für die Schmutzwasserbeseitigung gehören
1. das gesamte im Eigentum des Zweckverbandes stehende und von ihm betriebene öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich des Abzweiges vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Kontrollschächte,
 - c) Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - d) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen,
 2. offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie von dem Zweckverband zur Fortleitung von Schmutzwasser genutzt werden;
 3. die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben von Schmutzwasser,
 4. die Beförderung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung,
 5. die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
 6. die Fortleitung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,

7. die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bei der Durchführung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes für die Fäkalschlammabeseitigung gehören
 1. die Entleerung der Kleinkläranlagen von Fäkalschlamm,
 2. die Beförderung von Fäkalschlamm zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung,
 3. die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung oder Behandlung von Fäkalschlamm,
 4. die Fortleitung oder Behandlung von Fäkalschlamm,
 5. die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bei der Durchführung der Aufgabe der Fäkalschlammabeseitigung bedient.
- (6) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Sie müssen nach den geltenden Regeln der Abwassertechnik und nach den Vorschriften dieser Satzung betrieben werden.
- (7) Der Zweckverband führt ein Kataster über die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die für den Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf den Erbbauberechtigten und den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Nutzungsberechtigten anzuwenden.

Dinglich Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (3) Auf einen schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sind die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften dann anzuwenden, wenn dieser gemäß § 4 Absatz 4 zum Anschluss und zur Benutzung der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugelassen worden ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Benutzer** ist jeder schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.
2. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Nicht als Schmutzwasser im Sinne der Satzung gelten Jauche und Gülle.
3. **Schmutzwasserbeseitigung** umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Schmutzwasser und die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
4. **Leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage** sind die öffentlichen Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.

Schmutzwasserkanäle sind Schmutzwasser-Gefälleleitungen, Schmutzwasser-Druckleitungen und Schmutzwasser-Unterdruckleitungen.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser.

Sonderbauwerke sind insbesondere Pumpwerke, Be- und Entlüftungsanlagen sowie Entleerungsschächte.

5. **Grundstücksanschluss** ist die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht und der Revisionsschacht.

Die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Revisionsschacht beträgt in der Regel 1 Meter.

Bei besonderen Entwässerungsverfahren wie Druck- oder Unterdruckentwässerung gehören zum Grundstücksanschluss:

- a) bei der Druckentwässerung der Druckentwässerungsschacht mit Absperrschieber und die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage,
- b) bei der Unterdruckentwässerung der Schacht mit Ventileinheit und die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage.

6. **Revisionsschacht** ist die Einrichtung zur Übergabe und Kontrolle des Schmutzwassers.

Der Revisionsschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

7. **Grundstücksentwässerungsanlage** ist die Gesamtheit der Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Schmutzwassers von der Anfallstelle

- a) bis zum Revisionsschacht
oder
 - b) wenn auf dem Grundstück ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze
- dienen.

8. **Zentrale Schmutzwasseranlagen** sind Pumpwerke, Überleitungen und die Kläranlagen.

9. **Örtliche Schmutzwasserkanäle** sind die Schmutzwasserkanäle innerhalb des Ortes.

10. **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für Entnahmen von Schmutzwasserproben.

Er kann zusätzlich zum Revisionsschacht errichtet werden oder mit diesem zusammengefasst sein.

11. **Abflusslose Sammelgruben** sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die nachfolgende Entsorgung des Schmutzwassers durch den Zweckverband zur Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.

12. **Kleinkläranlagen** sind Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m³ Schmutzwasser pro Tag, die die Anforderungen an die Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

13. **Fäkalschlamm** ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und in öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlagen weiterzubehalten ist (nicht separierter Klärschlamm).

Nicht dazu zählt der in Kleinkläranlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehaltene separierte Klärschlamm.

Zweiter Abschnitt:

Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 3 und 13 bis 18 dieser Satzung vom Zweckverband die Übernahme des gesamten anfallenden Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind oder auf denen eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Die Errichtung der abflusslosen Sammelgrube erfolgt durch den Grundstückseigentümer.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch, rechtlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist,
 2. wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,oder
 3. wenn das Schmutzwasser auf Grund seiner Eigenschaften oder Inhaltsstoffe einem Einleitverbot nach § 14 unterliegt.
- (4) Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch einen anderen als den nach Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte wie Mieter oder Pächter oder tatsächliche Nutzer eines Grundstücks zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zulassen.

Mit der Zulassung ist der Benutzer zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich, tatsächlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Bauwerkes hergestellt sein.
- (3) Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist im Umfang des Benutzungsrechts sämtliches Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer sowie jeder Benutzer des Grundstücks. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (4) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- (5) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.

- (6) Wird der Schmutzwasserkanal erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück unverzüglich anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einem betriebsfertigen Kanal zur Schmutzwasserbeseitigung ausgestattet ist.
- (7) Bei Abbruch eines Gebäudes auf einem an den Kanal angeschlossenen Grundstück hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sorgfältig abgerissen und beseitigt wird. Der Grundstücksanschluss ist nach den Regeln der Technik zu verschließen, und dem Zweckverband ist über den Verschluss unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der Zweckverband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Wird ein Grundstück erstmalig an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, ist der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang spätestens vier Wochen nach der Aufforderung des Zweckverbandes zur Herstellung des Anschlusses schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung bei Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage

- (1) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss des Grundstückes erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zu tragen.

- (2) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.
- (3) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Die Entwässerungsgenehmigung gilt als erteilt, wenn der Zweckverband nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Entwässerungsantrages einen Ablehnungsbescheid erlässt.

Der Grundstückseigentümer eines noch nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen, aber anschließbaren Grundstücks ist verpflichtet, auf Anforderung des Zweckverbandes einen Entwässerungsantrag zu stellen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt.

Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.

Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (7) Die Genehmigung durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer weder zum Anschluss noch zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung entsprechend.

Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

- (3) Entstehen dem Zweckverband zusätzliche Aufwendungen, hat sich der betreffende Grundstückseigentümer zu verpflichten, neben den satzungsgemäßen Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (BKGS) alle Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen, zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Erforderliche neue oder geänderte Zusatzeinrichtungen wie Kanäle etc. werden grundsätzlich vom Zweckverband auf Kosten des betreffenden Grundstückseigentümers erstellt, geändert und unterhalten.

- (4) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes können auf Grundlage einer Sondervereinbarung auch außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes gelegene Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen werden.

Absatz 3 gilt entsprechend.

Darüber hinaus müssen sich jedoch diese Anschlussnehmer den Bedingungen dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (BKGS) unterwerfen und dieselben anerkennen.

Werden Verbandsanlagen zum Teil durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden finanziert oder unterhalten, so können durch die Sondervereinbarung anteilig entsprechende Umlagen zusätzlich gefordert werden.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses. Er bestimmt auch, wo und wann an welchem Kanal anzuschließen ist.

Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers können dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Revisions-

schächten, Messschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist dazu verpflichtet, den Grundstücksanschluss für Maßnahmen des Zweckverbandes zur Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung zugänglich zu halten und eine Verdeckung des Grundstücksanschlusses und aller seiner Bestandteile insbesondere durch Bauwerke, auf oder neben dem Grundstücksanschluss gelagerte Gegenstände oder durch Anpflanzungen zu unterlassen.

- (4) Die Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss wird in der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (BKGS) geregelt.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Besteht zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Gegen zurück dringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (4) Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der Fachkunde des beauftragten Unternehmens fordern.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine eigenen Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

Dies ist dem Zweckverband binnen zehn Wochen nach Anschluss nachzuweisen.

Eine Umnutzung als Auffanganlage für Niederschlagswasser ist zulässig.

§ 11

Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn der Arbeiten zur Herstellung, zur Änderung, zur Unterhaltung oder zur Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer oder Baubetreuer zu benennen.

Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die erstmalige Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Zweckverband durch Übersendung einer schriftlichen Inbetriebnahmemeldung anzuzeigen.

Die Inbetriebnahmemeldung ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage zu übersenden.

Für die Inbetriebnahmemeldung ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden.

Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachweist.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

Dasselbe gilt für den Grundstücksanschluss und Messschacht, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält.

Zu diesem Zweck ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.

- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu erhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden am Grundstücksanschluss, am Messschacht, an der Grundstücksentwässerungsanlage, an Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (4) Werden bei Überprüfungen der Anlagen nach Absatz 1 Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13

Einleiten in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage

- (1) In die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden darf, bestimmt der Zweckverband. Der Zeitpunkt wird öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Einleitung von Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage.

Eine unmittelbare Einleitung von Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage ist unzulässig.

§ 14

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser und in die abflusslose Sammelgruben dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind,

1. Personen zu gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
 3. den Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zu erschweren, zu behindern oder zu beeinträchtigen,
 4. die Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern
- oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auszuwirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen,
 5. Lösemittel,
 6. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 7. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
 8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.
- Ausgenommen sind:
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
12. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35 Grad C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

- d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist.
- (3) In die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Anforderungen der Anlage 1 dieser Satzung erfüllt.
- Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, ph-Wert und Sulfat unzulässig.
- (4) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 2 in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind oder zu gelangen drohen, ist der Zweckverband unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube ist unzulässig.

§ 15

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Die Abscheider müssen gemäß den technischen Vorschriften bei Bedarf entleert werden.
- (3) Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, des Abscheidens und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

§ 16

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Zweckverband kann Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch wiederkehrend, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes können die anschließbaren oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 17

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zu sorgen.
- (2) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle dem Zweckverband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Zweckverbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder zum Anschluss an diese vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung mittels der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Dritter Abschnitt:**Besondere Vorschriften für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen**

§ 19

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine Kleinkläranlage im Sinne des § 3 Nr. 12 betrieben wird, ist berechtigt, vom Zweckverband die Beseitigung des Fäkalschlammes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt auch für schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter oder Pächter eines Grundstückes, auf dem eine Kleinkläranlage betrieben wird.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach Satz 1 und 2 besteht nicht, wenn die Kleinkläranlage auf einer als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) genutzten Grundstücksfläche betrieben wird.

- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch, rechtlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, oder wenn in die Kleinkläranlage Schmutzwasser entgegen einem Einleitungsverbot nach § 22 eingeleitet worden ist.

§ 20

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder nach § 19 Absatz 1 zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigte ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes der Fäkalschlammabeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes der Fäkalschlammabeseitigung angeschlossen sind, ist der gesamte anfallende Fäkalschlamm dem Zweckverband zur Beseitigung zu überlassen (Benutzungszwang).

Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer und jeder Benutzer des Grundstückes.

§ 21

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Zweckverband kann einen nach § 20 zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Sind für ein Grundstück mehrere Personen zum Anschluss und zur Benutzung verpflichtet, wirkt die einem zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten erteilte Befreiung auch gegenüber allen anderen zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten.

§ 22

Einleitungsverbot

- (1) In die Kleinkläranlage darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder in seiner Beschaffenheit ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) die in § 14 Absatz 2 genannten Stoffe,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage nachteilig zu beeinträchtigen,
 - c) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Fäkalschlamm Entsorgung eingesetzten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu gefährden, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - d) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - e) Stoffe, die geeignet sind, das Personal bei der Entleerung der Kleinkläranlage zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 - f) Stoffe, die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können,
 - g) Niederschlagswasser.
- (2) Die Einleitung ist ferner dann unzulässig, wenn das eingeleitete Schmutzwasser nach seiner Beschaffenheit die in der Anlage I dieser Satzung genannten Grenzwerte überschreitet.

Vierter Abschnitt:**Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

§ 23

Ausführung, Betrieb, Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Weitergehende Anforderungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.
- (2) Die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage muss auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie für die vom Zweckverband durchgeführte Entleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und entleert werden kann.

Die Anlage muss frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können.

Die Abdeckung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

- (3) Wenn der Zustand der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage den Anforderungen nach Absatz 2 nicht entspricht, hat der Grundstückseigentümer Mängel nach Aufforderung durch den Zweckverband zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 24

Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Herstellerhinweise vorzunehmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete beauftragt bei Bedarf den Zweckverband, das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage zu beseitigen.

Das Ausbringen von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken ist unzulässig.

- (3) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage hat der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete rechtzeitig bei dem Zweckverband zu veranlassen. Die Beauftragung zur Entleerung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Zweckverband die Entleerung rationell organisieren kann.

Die Entleerung erfolgt spätestens am 3. Arbeitstag nach Beauftragung an den Tagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr.

- (4) Wird die Entleerung auf besondere Anforderung des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten an den Tagen von Montag bis Freitag in dem Zeitraum von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag durchgeführt (Havarie- und Notdienste), so erhebt der Zweckverband dafür eine Gebühr für Zusatzleistungen nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (BKGS).

Ein Anspruch des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten auf Entleerung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

- (5) Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der Bauartzulassung oder der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage.

Sind dort keine Festlegungen getroffen, richten sich die Häufigkeit und der Umfang der Räumung nach den Bestimmungen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid.

Sind in der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis weitergehende Regelungen zu Häufigkeit und Umfang der Räumung des Fäkalschlammes getroffen, gehen diese Regelungen anderen Festlegungen vor.

Sind weder in einer wasserrechtlichen Erlaubnis noch in der bauaufsichtlichen Zulassung oder der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage Festlegungen zur Häufigkeit und zum Umfang der Räumung von Fäkalschlamm getroffen, ist der Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage durch den Zweckverband entsorgen zu lassen, wenn dies nach dem Ergebnis einer im Rahmen der regelmäßigen Wartung durchgeführten Prüfung des Schlammspiegels erforderlich ist.

Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in Betrieb zu nehmen.

- (6) Die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage ist für die Entleerung zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

- (7) Der Zweckverband ist verpflichtet, die Menge des aus einer Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlamm gegenüber dem zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben Kundennummer, Datum der Entleerung sowie Angaben zur entnommenen Menge zu enthalten.
- (8) Das aus der abflusslosen Sammelgrube entnommene Schmutzwasser oder der aus der Kleinkläranlage entnommene Fäkalschlamm geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Zweckverband, nach verlorenen Gegenständen im Schmutzwasser oder im Fäkalschlamm zu suchen oder danach suchen zu lassen. Darin aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 25

Anzeigepflicht

- (1) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete hat dem Zweckverband das Vorhandensein, die erstmalige Errichtung, die Änderung sowie die Beseitigung einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (2) Die Anzeige einer vorhandenen abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage hat in einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Satzung zu erfolgen. Wenn bereits nach bisher geltendem Satzungsrecht das Vorhandensein einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage angezeigt worden ist, besteht keine erneute Anzeigepflicht.

Die Anzeige der erstmaligen Errichtung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zu erfolgen; die Anzeige der Änderung oder der Beseitigung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Bauarbeiten zur Änderung oder Beseitigung zu erfolgen.

Für die schriftliche Anzeige der erstmaligen Errichtung, der Änderung sowie der Beseitigung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (3) Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, der Hersteller, das Fassungsvermögen, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben.

Der Anzeige sind die erteilten bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen.

- (4) Wechselt der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete, sind sowohl der bisherige als auch der neue zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete dazu verpflichtet, den Zweckverband über den Wechsel unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 26

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete ist verpflichtet, über seine Anzeigepflicht gemäß § 25 hinaus dem Zweckverband die zur Durchführung der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Anlagengrundstück und der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis oder ein Schriftstück auszuweisen.
- (3) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entleerung zu dulden.

§ 27

Haftung

- (1) Die Haftung des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nach Vorschriften des Wasser- oder Baurechts wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.
- (2) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Absatz 4 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (4) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt.

Fünfter Abschnitt:**Gebühren**

§ 28

Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr).
- (2) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Fäkalschlammabeseitigung Benutzungsgebühren.
- (3) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben von Schmutzwasser oder von Kleinkläranlagen von Fäkalschlamm erhebt der Zweckverband eine Gebühr für Zusatzleistungen.
- (4) Die Erhebung der Gebühren nach Absätzen 1 bis 3 erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (BKGS).

Sechster Abschnitt:**Schlussvorschriften**

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 1 ein bebautes Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung anschließt,
 2. entgegen § 5 Absatz 3 auf einem Grundstück, dass an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zuführt,

3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 die zur Überprüfung der Einhaltung des Benutzungszwangs erforderliche Überwachung nicht duldet,
 4. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 als Grundstückseigentümer den Beginn von Arbeiten zur Herstellung, Änderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht drei Tage vor Beginn schriftlich anzeigt,
 5. entgegen § 12 Absatz 1 als Grundstückseigentümer den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte über die Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt,
 6. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 7. entgegen einem Einleitungsverbot des § 14 in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube einleitet,
 8. entgegen § 14 Absatz 5 Niederschlagswasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube einleitet,
 9. entgegen § 16 Absatz 3 den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Untersuchung von Schmutzwasser nicht gestattet,
 10. entgegen § 20 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Fäkalschlammbeseitigung anschließt,
 11. entgegen § 20 Absatz 2 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes der Fäkalschlammbeseitigung angeschlossen ist, nicht den gesamten anfallenden Fäkalschlamm dem Zweckverband zur Beseitigung überlässt,
 12. entgegen § 23 Absatz 3 trotz Aufforderung durch den Zweckverband Mängel an der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage nicht beseitigt,
 13. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 2 Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken ausbringt oder ausbringen lässt,
 14. entgegen § 24 Absatz 6 die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage nicht für die Entleerung zugänglich hält,
 15. entgegen § 25 Absatz 1 das Vorhandensein, die erstmalige Errichtung oder die Änderung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht innerhalb der Frist des § 25 Absatz 2 anzeigt,
 16. entgegen § 26 Absatz 1 dem Zweckverband die zur Durchführung der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 17. entgegen § 26 Absatz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt zu dem Anlagengrundstück oder der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung nicht gewährt,
 18. entgegen § 26 Absatz 3 das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsitzer des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“.

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 24.09.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.09.2007 außer Kraft.

Kleinmachnow, am 10.09.2009

gez.: Grubert
Verbandsvorsteher

Anlage I zur Entwässerungssatzung - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung

Da der Zweckverband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH und den Berliner Wasserbetrieben gebunden. Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsteher. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage. Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, zu überwachen.

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

| Inhaltsstoff / Kenngröße | Grenzwert | Bezeichnung | enthalten in Norm |
|---|------------|-------------------------|-------------------|
| Temperatur | < 35,0 °C | Verfahren DIN 38404-C4 | DIN 38404 Teil 4 |
| ph-Wert | 6,0-9,5 | Verfahren DIN 38404-C5 | DIN 38404 Teil 5 |
| absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit) | < 1,5 ml/l | Verfahren DIN 38409-H9 | DIN 38409 Teil 9 |
| abfiltrierbare Stoffe | < 500 mg/l | Verfahren DIN 38409-H2 | DIN 38409 Teil 2 |
| Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog. | < 900 mg/l | Verfahren DIN 38409-H41 | DIN 38409 Teil 41 |
| Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC) | < 400 mg/l | Verfahren DIN 38409-H3 | DIN 38409 Teil 3 |
| Ammonium-N. | < 30 mg/l | Verfahren DIN 38406-E5 | DIN 38406 Teil 5 |
| Stickstoff gesamt | < 50 mg/l | Verfahren DIN 38409-H27 | DIN 38409 Teil 27 |
| Phosphor gesamt | < 10 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| | | Verfahren DIN EN 1189 | DIN EN 1180 |
| Chlorid | < 400 mg/l | Verfahren DIN 38405-D1 | DIN 38405 Teil 1 |

| | | | |
|--|--------------|-------------------------------|-------------------|
| Sulfat | < 300 mg/l | Verfahren DIN 38405-D5 | DIN 38405 Teil 5 |
| Sulfid | < 0,2 mg/l | Verfahren DIN 38405-D26 | DIN 38405 Teil 26 |
| Arsen | < 0,05 mg/l | Verfahren DIN EN ISO 11969 | DIN EN ISO 11969 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Blei | < 0,2 mg/l | Verfahren DIN 38406-E6 | DIN 38406 Teil 6 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Cadmium | < 0,005 mg/l | Verfahren DIN EN ISO 5961 | DIN EN ISO 5961 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Chrom gesamt | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN EN 1233 | DIN EN 1233 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Kupfer | < 0,5 mg/l | Verfahren DIN 38406-E7 | DIN 38406 Teil 7 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Nickel | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN 38406-E11 | DIN 38406 Teil 11 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids) | < 0,005 mg/l | Verfahren DIN EN 1483-E12 | DIN EN 1483 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Zink | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN 38409-H1 | DIN 38409 Teil 1 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Eisen | < 5,0 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Mangan | < 1,0 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Silber | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Arsen | < 0,05 mg/l | Verfahren DIN 38406 E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| AOX | < 0,5 mg/l | Verfahren DIN EN 1485-H14 | DIN EN 1485 |
| LHKW (Summe) | < 0,25 mg/l | Verfahren DIN EN ISO 10301-F4 | DIN EN ISO 10301 |
| Phenolindex ohne dest. | < 1,0 mg/l | Verfahren DIN 38409-H16 | DIN 38409 Teil 16 |
| Tierische und pflanzl. Fette | < 25 mg/l | Verfahren DIN 38409-H17 | DIN 38409 Teil 17 |
| Kohlenwasserstoffe | | | |
| - MKW | < 10 mg/l | Verfahren DIN 38409-H18 | DIN 38409 Teil 18 |
| - extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar) | < 130 mg/l | Verfahren DIN 38409-H19 | DIN 38409 Teil 19 |
| Tenside bei Regenwasser 30° C | < 10 mg/l | Verfahren DIN 38409-H23 | DIN 38409 Teil 23 |

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ am 09.09.2009 mit Beschluss DS-Nr.: 43/2009 beschlossenen **Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung – EWS)** im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, am 10. 09. 2009

gez.: Grubert

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat auf ihrer Sitzung am 09.09.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS) beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen,
Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren
zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm
im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“
(Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS)**

Erster Abschnitt:

Vorschriften über die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung

§ 1

Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage einen Beitrag.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband eine Kostenerstattung.
- (3) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren, die sich in Grund- und Mengengebühren differenzieren.
- (4) Für die Abnahme von Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler) sowie von Messvorrichtungen zur Erfassung von Wassermengen, die der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung aus Eigenwasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden, erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Schmutzwasser anfällt, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt und
 1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
 2. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen ist oder
 3. aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und
 1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
 2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder
 3. aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist
 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

Erfolgt der Anschluss eines Grundstücks im Außenbereich auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung, entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Sondervereinbarung.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche.

Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche,
 2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegende Grundstücksfläche,
 3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen

jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

4. bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Gebäude errichtet sind, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, die Grundfläche der Gebäude (gemessen an den Außenmauern), die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind, dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden des Gebäudes verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Veranlagungsfaktor) vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| d) | bei größerer als dreigeschossiger Bebaubarkeit für jedes weitere Vollgeschoss | 25 v. H. |
- (4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder über die Baumassenzahl.
- (5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.
- Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- Vollgeschoss im Sinne von Satz 1 und 2 ist jedes Gebäudegeschoss, das über mindestens zwei Drittel seiner Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m hat; Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (6) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Veranlagungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 2,89 je m² der Veranlagungsfläche.

§ 7

Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit der Vorausleistung

- (1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld wird eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- Die Höhe der Vorausleistung beträgt 50 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Anschlussbeitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8

Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

- (1) Der Beitrag wird erhoben, sobald die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Der Beitrag wird durch Anschlussbeitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Anschlussbeitragsbescheides fällig.

§ 9

Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten für die Beitragsermittlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisionsschacht sind dem Zweckverband zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten gemäß § 5 Absatz 5 der Entwässerungssatzung mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 12

Höhe der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen der schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet oder erneuert werden, bemisst sich in Abhängigkeit von der technischen Ausführung für die Herstellung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses nach folgenden Einheitssätzen:
- | | | | |
|----|--|---|-----------|
| 1. | PE-Schacht mit Durchmesser d = 400 mm und einer Tiefe bis 2,00 m | € | 575,89; |
| 2. | Schacht aus Beton mit einem Durchmesser von d = 1000 mm und einer Tiefe größer 2,00 m | € | 1.388,49; |
| 3. | Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe bis 2,00 m für jeden angefangenen Meter | € | 134,32; |
| 4. | Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe größer 2,00 m für jeden angefangenen Meter | € | 157,50. |
- (2) Bei besonderen Entwässerungsverfahren (Druck- oder Unterdruckentwässerung) sowie für Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung des Grundstücksanschlusses, sind die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand vom Kostenerstattungspflichtigen zu tragen.

- (3) Die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse, die unabhängig von Schmutzwasserverschließungsmaßnahmen auf Antrag des Kostenerstattungspflichtigen errichtet, erneuert, verändert oder beseitigt werden, hat entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu erfolgen.

§ 13

Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (2) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 14

Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn der Nutzer zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt hat und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht nach Absatz 1 oder 2 unberührt.

- (4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

§ 16

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von den tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe bzw. der Anschlussnennwert der Trinkwasser-Messeinrichtung.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlussnennwert

| | | | |
|----|--------------------------|---|------------------|
| 1. | kleiner oder gleich Qn 6 | € | 92,00 / Jahr |
| 2. | Qn 10 bis DN 80 | € | 307,00 / Jahr |
| 3. | ab DN 100 | € | 1.534,00 / Jahr. |

- (4) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist der Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der abflusslosen Sammelgrube.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der abflusslosen Sammelgrube.

Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Grundstücksentwässerungsanlage oder eine dauerhaft außer Betrieb genommene abflusslose Sammelgrube wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr neu.

- (6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 3 erhoben.
- (7) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr zum 15.11, 15.01., 15.03, 15.05, 15.07 und 15.09 jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von jeweils einem Sechstel der Grundgebühr nach Absatz 3.

§ 17

Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Die Mengengebühr beträgt € 2,92 pro m³ Schmutzwasser.

- (2) Als der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge des Erhebungszeitraums (Trinkwassermaßstab).
- (3) Werden Trinkwassermengen der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten die zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 18 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (4) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 3 zum Verhalten nach Ablauf der Eichfrist der Messvorrichtung gilt entsprechend.

Die Messvorrichtung wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt. Der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung bei dem Zweckverband anzumelden und für die Anmeldung der Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung den Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (5) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:
 - a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
 - b) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 4 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge,
 - c) die gemäß Absatz 3 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge.
- (6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil
 - a) ein Trinkwasser-Mengenzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt oder
- d) ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,

wird die Trinkwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (7) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist der Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Zuführung von Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung.
- (9) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr zum 15.11., 15.01., 15.03., 15.05., 15.07. und 15.09. eine Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels der durch Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzten Mengengebühr.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer geschätzten Schmutzwassermenge fest.

Zur Ermittlung der Vorauszahlung wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

§ 18

Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von
 1. Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),
 2. Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 54,40 für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

- (2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 13,60.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.

§ 19

Anzeige von Änderungen

Änderungen der für die Gebührenpflicht zur Grund- und Mengengebühr maßgeblichen Tatbestände oder der Bemessungsgrundlage sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne von § 4 (3) dieser Satzung, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Nutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er

- a) gemäß § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zugelassen worden ist und die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung in Anspruch nimmt oder
 - b) die Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 21

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr und die Mengengebühr werden am Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungsgebühr nach § 18 Absatz 1 oder 2 wird nach der Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekannt gegeben.

§ 22

Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die erteilten Auskünfte oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Zweiter Abschnitt:**Vorschriften für die öffentliche Einrichtung der Fäkalschlammabeseitigung**

§ 23

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Fäkalschlammabeseitigung erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren in Gestalt einer Mengengebühr.

§ 24

Mengengebühr für die Fäkalschlammabeseitigung bei Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr dient zur Deckung der Kosten der Entsorgung von Fäkalschlamm einschließlich Transport- und Behandlungskosten.

Die Mengengebühr bemisst sich nach der vom Zweckverband oder von dessen Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes.

Die Menge wird gemessen in Schritten von jeweils einem angefangenen halben Kubikmeter (m³) an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (2) Der Gebührensatz für die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter übernommenen und abefahrenen Fäkalschlamm € 39,26.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit jeder Entleerung der Kleinkläranlage durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten.

§ 25

Änderungen der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände oder der Bemessungsgrundlagen sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 26

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Besteht für das an die öffentliche Einrichtung der Fäkalschlammabeseitigung angeschlossene Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht im Sinne von § 2 Absatz 2 EWS, ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Benutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er den Auftrag zur Beseitigung des Fäkalschlammes an den Zweckverband erteilt hat.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband von dem bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 27

Erhebung von Gebühren und Fälligkeit

Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage wird nach erfolgter Entleerung der Kleinkläranlage und Abfuhr des Anlageninhalts durch Mengengebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Mengengebührenbescheides fällig.

§ 28

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Dritter Abschnitt:**Gebühren für Zusatzleistungen****§ 29****Gebühr für Zusatzleistungen**

- (1) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage infolge
 - a) vergeblicher Anfahrt, wenn eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage trotz Vereinbarung eines Termins wegen Abwesenheit des Benutzungspflichtigen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht entleert werden kann,
 - b) fehlender Zugänglichkeit der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage wegen Verstoßes gegen § 23 Absatz 2 Satz 2 der Entwässerungssatzung,
 - c) Leistungen im Rahmen des Havarie- und Notdienstes im Sinne von § 24 Absatz 4 der Entwässerungssatzungerhebt der Zweckverband eine Gebühr für Zusatzleistungen.
- (2) Die Gebühr für Zusatzleistungen bei vergeblicher Anfahrt, Unzugänglichkeit der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage sowie für Havarie- und Notdienste beträgt
 - a) an den Tagen Montag bis Freitag € 87,25 je Stunde;
 - b) an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen € 96,43 je Stunde.
- (3) Die Gebühr für Zusatzleistungen wird nach Abschluss der gebührenpflichtigen Zusatzleistung durch Leistungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebührenbescheides fällig.

Vierter Abschnitt:**Schlussvorschriften****§ 30****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 17 Absatz 4 die Einleitung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen nicht anzeigt oder die Einleitung in ihrer Menge nicht durch eine geeichte Messvorrichtung nachweist,
 - b) entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - c) entgegen § 22 Satz 1 und 2
 - aa) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - bb) nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
 - d) entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 dem Zweckverband den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt und nachweist,
 - e) entgegen § 28 Satz 1 und 2
 - aa) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - bb) nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu € 5.000.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS) vom 07.09.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.09.2007 außer Kraft.

Kleinmachnow, am 10.09.2009

gez.: Grubert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des WAZV „Der Teltow“ am 09.09.2009 mit Beschluss DS-Nr.: 44/2009 beschlossenen **Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS)** im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, am 10. 09. 2009

gez.: Grubert
Verbandsvorsteher

Impressum **Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“**
Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“
Fahrenheitsstr. 1, 14532 Kleinmachnow Telefon 033203 / 345 - 0 Telefax 033203 / 345 - 108 e-mail: info@mwa-gmbh.de
Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Der Teltow“ bezogen werden.
Druck und Weiterverarbeitung: Druckerei Grabow, 14513 Teltow, Breite Str. 32